



## Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 10/18

Datum: 16.07.2018

Miriam Müller  
Pressesprecherin  
Telefon (0221) 477-1161  
[pressestelle@lg-koeln.nrw.de](mailto:pressestelle@lg-koeln.nrw.de)

### **Land NRW haftet für fehlerhafte Beschulung eines ehemaligen Förderschülers**

Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln (Az. 5 O 182/16) hat heute grundsätzlich darüber entschieden, dass ein 1996 geborener Förderschüler gegen das Land NRW einen Anspruch wegen Amtspflichtverletzung hat. Über die Höhe der vom Land zu leistenden Entschädigung ist noch keine Entscheidung gefallen. Hierzu beabsichtigt die Kammer eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen.

Der 1996 geborene Kläger war zunächst in Bayern wohnhaft und wurde dort sonderpädagogisch begutachtet. Er wurde in eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung eingeschult. Nach einem Umzug der Familie des Klägers besuchte er ab Januar 2009 eine Förderschule in Köln. Dieses Schulverhältnis beendete die Schule im November 2014 wegen Erreichens des 18. Lebensjahrs und besonders vieler Fehltage.

Der Kläger ist der Ansicht, das beklagte Land habe seine Amtspflichten ihm gegenüber insbesondere dadurch verletzt, dass entgegen der gesetzlichen Vorgaben sein Förderbedarf nicht jährlich überprüft worden sei. Wäre dies ordnungsgemäß geschehen, hätte das beklagte Land erkennen können und müssen, dass der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung falsch gewesen sei. Mit dem richtigen Förderschwerpunkt hätte er früher den Hauptschulabschluss erreichen können. Bei regelgerechter Beschulung hätte er mit 16 Jahren eine Ausbildung beginnen und im Anschluss daran eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Er habe so einen Verdienstaufschaden von 39.769,20 € erlitten. Wegen der falschen Beschulung habe er zudem psychische Schäden, insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung, erlitten, weshalb ihm zudem ein Schmerzensgeld i.H.v. 20.000,- € zustehe.

Landgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln  
Telefon (0221) 477-0  
[www.lg-koeln.nrw.de](http://www.lg-koeln.nrw.de)



Die Kammer hat in ihrem Grundurteil nun entschieden, dass das beklagte Land in diesem Fall seine Amtspflichten verletzt habe. Zwar sei nicht unbedingt eine erneute Begutachtung unmittelbar bei Anmeldung des Klägers nach dem Umzug nach Köln erforderlich gewesen. Jedenfalls aber bei der jährlichen Überprüfung des Förderbedarfs hätte der Schule auffallen müssen, dass der Kläger keinen Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung hatte. Bereits mit Erteilung des ersten Zeugnisses im Juni 2009 hätten genug Anhaltspunkte für eine eingehende Überprüfung vorgelegen. Die im Jahr 2004 in Bayern getroffenen gutachterlichen Feststellungen konnten im Jahr 2009 keine ausreichende Grundlage mehr darstellen. Zu diesem Zeitpunkt seien auch lediglich wenige Fehltage vorhanden gewesen, so dass eine Einschätzung auch möglich gewesen wäre. Die Entscheidung im Jahr 2009, den Kläger weiterhin auf der Förderschule für geistige Entwicklung zu belassen, beruhe auf einer nicht vertretbaren Auslegung der Ausbildungsordnung. Die Kammer ist schließlich auch davon überzeugt, dass bei der gebotenen Prüfung der falsche Förderschwerpunkt festgestellt worden wäre und der Kläger auf eine andere Schule hätte wechseln können, auf der er zeitnah einen Hauptschulabschluss hätte erwerben können.

Gegen dieses Grundurteil kann das beklagte Land innerhalb eines Monats ab förmlicher Zustellung Berufung bei dem Oberlandesgericht Köln einlegen. Die Kammer hat außerdem einen weiteren Beweisbeschluss verkündet, der erst nach Rechtskraft des Grundurteils – ggf. also erst nach Abschluss eines diesbezüglichen Berufungsverfahrens – zur Ausführung gelangen wird. Mit dem Beweisbeschluss soll aufgeklärt werden, welche konkreten psychischen Folgen die fehlerhafte Beschulung für den Kläger hatte.

Miriam Müller  
Pressesprecherin